

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1955

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. Juli 1955

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 70) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1955
- 71) Dritte Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950
- 72) Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Ev.-Luth.

- Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950
- 73) Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten, Kirchengengericht, Oberes Kirchengengericht.
- 74) Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte.
- 75) Geschenke
- 76) Stuttgarter Biblisches Nachschlagewerk

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

70) G. Nr. /21/ I 18 a 55

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1955 vom 26. Mai 1955

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1955 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	7 852 976,00 DM
B. Ausgabe	8 377 426,00 DM
Fehlbetrag	524 450,00 DM

§ 2

Der durch § 3, Absatz 1, des Kirchengesetzes vom 3. Juni 1954 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1954, Seite 47 — abgeänderte § 3 des Kirchengesetzes vom 30. April 1948, betreffend Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1948, Seite 27/28 — erhält ab 1. April 1955 folgende Fassung:

§ 3: „Die Witwen der Geistlichen und Kirchenbeamten, deren Versorgung der Landeskirche obliegt, erhalten vom 1. April 1955 ab bis auf weiteres 80 v. H. des ihnen zustehenden Witwengeldes, jedoch nicht weniger als 175,— DM monatlich. Soweit die den in Absatz 1 genannten Witwen zustehenden Bezüge geringer sind als 175,— DM monatlich, sind sie voll auszuzahlen.“

§ 3

Der auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 46 — nebst Änderungsbestimmung vom 7. Mai 1933 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1953, Seite 66 — von den Kirchgemeinden aufzubringende Grundbetrag wird für das Haushaltsjahr 1955 auf 0,60 DM festgesetzt. Lediglich für die Monate April und Mai beträgt der Grundbetrag wie im Haushaltsjahr 1954 noch 0,55 DM.

§ 4

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1954 beträgt 7 v. H.

§ 5

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 nicht vor dem 1. April 1956 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1955 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten.

Schwerin, den 26. Mai 1955

Der Oberkirchenrat

Beste

71) G. Nr. /250/ I 43

Dritte Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950

Vom 6. Juni 1955

I. Der „Gruppenplan zu § 2 der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte“ — Anlage zur Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte — wird wie folgt geändert:

Gruppenplan zu § 2 der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte

Gruppe IV

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	262	255	249	243
Dienstalterszulage	18	18	18	18

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Innen- und Außendienst

z. B. Katecheten mit B-Prüfung, soweit nicht in Gruppe V, Gemeinmediakone, Stenotypisten und Stenotypistinnen mit längerer Praxis, Büro-, Buchhalterei-, Kassen-Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen in besonders verantwortlicher Stellung, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen und Jugendpfleger mit anerkannter Berufsausbildung, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin in der Stellung von Leiterinnen von Kindertagesstätten.

Gruppe V

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	303	291	284	278
Dienstalterszulage	24	24	24	24

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte im Innen- sowie Außendienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbständige Leistungen aufweisen

z. B. komm. Leiter von Kirchensteuerämtern, Gemeindevdiakone, soweit nicht in Gruppe IV, Katecheten mit B-Prüfung mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, Stenotypisten und Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 1955

Der Oberkirchenrat
Frahm

72) G. Nr. /250/ I 43

Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950

Vom 6. Juni 1955

Die Lohntabelle zu § 1 der Vergütungsordnung für kirchliche Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4/1950 — erhält mit Wirkung vom 1. April 1954 folgende Fassung:

„Lohntabelle

zu § 1 der Vergütungsordnung für kirchliche Arbeiter
Stundenlohn in Pfennigen

Ortsklassen	A	B	C	D
Ungelernte mit leichter Arbeit	77	72	72	66
Ungelernte und Reinmachefrauen	88	83	77	72
Angelernte	99	94	88	83
Handwerker	110	105	99	94
Qualifizierte Handwerker	121	116	110	105
Vorhandwerker	132	127	116	110

Jugendliche bis 18 Jahre 90 %.

Diese Stundenlöhne sind vom 1. April 1954 ab zu zahlen.

Die vorstehende Änderung der Lohntabelle ist den in Frage kommenden kirchlichen Dienststellen bereits durch Rundschreiben vom 26. Juli 1954 — / 225 / I 43 — bekanntgegeben.

Schwerin, den 6. Juni 1955

Der Oberkirchenrat
Frahm

73) G. Nr. /35/ I 32 b

Der Oberkirchenrat gibt hiermit die derzeitige Besetzung der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten, des Kirchengerichts und des Oberen Kirchengerichts bekannt.

Schwerin, den 9. Juni 1955

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten

Vorsitzender: Der Landesbischof

Vertreter: das dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates

Beisitzer:

1. Prof. D. Quell, Rostock
Vertreter: Prof. D. Holtz, Rostock
2. Landessuperintendent Behm, Bad Doberan
Vertreter: Landessuperintendent Pflugk, Rostock

3. Oberkirchenratspräsident Spangenberg, Schwerin

Vertreter: Landrat i. R. Ihlefeld, Schwerin

4. Pastor Wossidlo, Neubrandenburg

Vertreter: Pastor Lic. Runge, Schwerin

5. Lehrer Karsten, Schwerin

Vertreter: Regierungsbaurat a. D. Brückner, Neubrandenburg

6. Dr. Erben, Kühlungsborn

Vertreter: Dr. Willbrand, Plau

Kirchengericht

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor a. D. Thiemann, Schwerin

Vertreter: Rechtsanwalt Raspe, Wismar

Beisitzer:

1. Landessuperintendent Voß, Wismar
Vertreter: Landessuperintendent Alstein, Ludwigslust
2. Stiftpropst Pagels, Ludwigslust
Vertreter: Propst Timm, Plau
Oberregierungsrat a. D. Lemm, Güstrow
Vertreter: Landrat a. D. Ihlefeld, Schwerin

Von den unter 2. genannten Mitgliedern tritt das geistliche Mitglied in das Kirchengericht ein, wenn sich das Verfahren gegen einen Geistlichen, das nichtgeistliche Mitglied, wenn es sich gegen einen Beamten richtet.

Oberes Kirchengericht

Vorsitzender: Der Präsident des Oberkirchenrates

Vertreter: das dienstälteste, nichtgeistliche Mitglied des Oberkirchenrates

Beisitzer:

1. Stadtrichter a. D. Dr. Klinkradt, Rostock
Vertreter: Rechtsanwalt Lemcke, Schwerin
2. Landessuperintendent Dr. Gasse, Malchin
Vertreter: Landessuperintendent Timm, Parchim
3. Pastor Galley, Rostock
Vertreter: Rektor Lippold, Blücher
4. Pastor Fehlandt, Schwerin
Vertreter: Pastor Abshagen, Teterow
Kreiskatechet Dr. Gratopp, Waren
Vertreter: Schmiedemeister Drefers, Kühlungsborn.

Von den unter 4. genannten Mitgliedern tritt das geistliche Mitglied in das Obere Kirchengericht ein, wenn das Verfahren sich gegen einen Geistlichen, das nichtgeistliche Mitglied, wenn es sich gegen einen Beamten richtet.

74) G. Nr. / 83 / I 7 a

Urlaubsordnung für Geistliche und Kirchenbeamte

§ 1

Geistliche und Kirchenbeamte bedürfen, wenn sie dem Dienst fernbleiben wollen, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf es eines Urlaubs nur dann, wenn der ständige Wohnort verlassen werden soll.

§ 2

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe sowie für die dienstlich notwendige Teilnahme an Tagungen und Konferenzen bedarf es keines Urlaubs. Wenn die Tätigkeit ein Fernbleiben vom Dienst erfordert, ist dem Oberkirchenrat und bei Geistlichen im Gemeindepfarramt dem Landessuperintendenten hiervon und von der Regelung der Vertretung unverzüglich Anzeige zu machen.

Für die Abwesenheit eines Geistlichen im Gemeindepfarramt bedarf es keines Urlaubs, sofern sie drei Tage nicht überschreitet. Der Geistliche ist für die Regelung der Vertretung durch einen Geistlichen verantwortlich.

§ 3

Den Geistlichen und Kirchenbeamten steht ein jährlicher Erholungsurlaub nach folgender Ordnung zu:

Urlaubsgruppe	Alterskl. 1	Alterskl. 2	Alterskl. 3
	bis zu 30 Jahren Kalendertage	über 30 bis 40 Jahre Kalendertage	über 40 Jahre Kalendertage
A	25	31	37
Oberkonsistorialräte Oberkirchenrats- oberbauräte Konsistorialräte Assessoren Bauräte Landessuperintenden- denten Landespastoren Pröpste Pastoren Kreiskatecheten Amtsräte Amtmänner			
B	21	28	35
Oberinspektoren Oberrentmeister Inspektoren Rentmeister			
C	18	25	31
Obersekretäre Sekretäre Oberbotenmeister			

Für außerplanmäßige Geistliche und Kirchenbeamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Urlaubszeiten gekürzt im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5 Kalendertage, im 2. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage, im 3. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 2 Kalendertage.

§ 4

Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Ein Ausgleich für nicht ausgenutzten Urlaub findet grundsätzlich nicht statt. Wer aus dienstlichen Gründen auf Veranlassung des Oberkirchenrates oder des Landessuperintendenten ganz oder teilweise den Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März hat nehmen müssen, erhält einen zusätzlichen Erholungsurlaub bis zu höchstens 7 Arbeitstagen. Die Länge des zusätzlichen Urlaubs wird durch den Oberkirchenrat je nach Lage des Falles bestimmt.

§ 5

Die Vertretung während des Urlaubs ist durch den nächsten Dienstvorgesetzten zu regeln. Der Erholungsurlaub soll, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit nicht geteilt werden, damit der Erholungszweck erreicht wird. Sofern der Urlaub in einem Urlaubsjahr aus dienstlichen Gründen nicht gewährt oder ausgenutzt werden kann, ist eine Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr mit Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig. Das gleiche gilt, wenn er aus persönlichen Gründen nicht voll in Anspruch genommen werden konnte, jedoch mit der Maßgabe, daß mehr als die Hälfte des Urlaubsrestes nicht übertragen werden kann. Die Übertragung auf mehrere Jahre ist unzulässig.

§ 6

In besonderen Fällen (z. B. Wiederherstellung der Gesundheit oder zu ihrer Erhaltung, für die der Erholungsurlaub nicht ausreicht, bei besonderen Familienereignissen, Umzügen usw.) kann außer dem Erholungsurlaub ein angemessener Sonderurlaub gewährt werden. Die Bewilligung eines solchen Urlaubs kann davon abhängig gemacht werden, daß der Geistliche oder der Kirchenbeamte auf seine Dienstbezüge ganz oder zum Teil verzichtet.

§ 7

Die Erteilung des Urlaubs geschieht durch den Oberkirchenrat und für Geistliche im Gemeindepfarramt durch den Landessuperintendenten. Die Urlaubsgesuche sind rechtzeitig einzureichen. Dabei ist anzugeben, wie die Vertretung geregelt ist und wo sich der Beurlaubte während des Urlaubs aufhält oder auf welchem Wege er zu erreichen sein wird.

Für die Beurlaubung wegen Krankheit oder für die Verlängerung eines Urlaubs zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit kann die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

Sofern dienstliche Gründe es erfordern, kann die Genehmigung eines Urlaubs jederzeit zurückgenommen werden.

§ 8

Die Einordnung in die Altersklasse erfolgt nach dem im Laufe des Urlaubsjahres vollendeten Lebensjahr. Bei der Berechnung des Erholungsurlaubs werden die am Anfang oder Ende eines Urlaubs oder Urlaubsteiles liegenden Sonntage nicht mitgezählt.

§ 9

Geistliche und Kirchenbeamte, die im Kassen- und Rechnungswesen beschäftigt sind, können nicht auf ihren bestimmungsmäßigen Urlaub verzichten. Sie haben sich während des Urlaubs dienstlicher Tätigkeit zu enthalten.

§ 10

Für Reisen ins Ausland bedarf es in jedem Falle einer besonderen vorherigen Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland.

§ 11

Diese Ordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1955.

Schwerin, den 21. Juni 1955

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

75) /25/ Pampow-Holthusen, Kapelle

Geschenke

Zur Einweihung der Kapelle Holthusen sind außer Geldspenden folgende Geschenke überreicht:

von Fräulein O. Hoffmann, Pampow, ein silberner, innen vergoldeter Kelch,

von Herrn Paul Schlegel, Holthusen, ein selbst geschnitzter Crucifixus für den Altar,

von der Bauersfrau Karla Groth, früher Holthusen, eine Altardecke,

von Frau Stichert, Holthusen, eine zweite Altardecke,

von Frau Wulf, Holthusen, eine Spitze für die zweite Altardecke,

von Frau Frieda Fischer, Holthusen, wurde der Hohlraum der einen Altardecke gemacht,

Frau Klara Zowe, Holthusen, fertigte die Paramente an, von der Evangelischen Frauenhilfe zu Pampow ein Corporale und ein Velum,

vom Kirchgemeinderat zu Pampow eine Altarbibel.

Schwerin, den 15. Juni 1955

Der Oberkirchenrat
Walter

76) G. Nr. /946/49 I 17

Stuttgarter Biblisches Nachschlagewerk

Es wird darauf hingewiesen, daß noch Stuttgarter Biblisches Nachschlagewerke zum Preise von 6,— DM abgegeben werden können.

Bestellungen bei den Kreiskatechetischen Ämtern, von diesen beim Oberkirchenrat.

Schwerin, den 17. Juni 1955

Der Oberkirchenrat
Maercker

Die Meckl. Bibelgesellschaft, Schwerin, bietet an:

	DM
1. Altenburger Bibel, 14 × 21 cm Antiqua	5,60
2. Berliner Bibel, 11,5 × 17,5 cm	5,50
3. N. T. Altenburg, Leinen	2,60
4. N. T. Berliner, Westentaschenformat, Leinen (sehr geeignet für Jugendliche)	3,80
5. N. T. Berliner, Westentaschenformat, Leder	5,20
6. Grobschriftiges N. T. für schwache Augen; sehr begehrt, 6 × 24 cm	8,00
7. Illustrierte Evangelien	
Lukas - Evangelium	0,50
Matthäus - Evangelium	0,50
Johannes - Evangelium	0,50
Apostelgeschichte	0,50
8. Zürcher Bibelübersetzung	12,00
9. Stuttgarter biblisches Nachschlagewerk (Konkordanz u. a.)	10,00
10. Biblia hebraica ad. Kittel 1952, 8. Auflage	23,00

Änderungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4

Seite			
17	Kirch Kogel	1. 4. 55	Helmut Malchow Pfarrh. Hilfeleist.
18	Ludwigslust	1. 7. 55	z. Z. unbesetzt (P. Theek i. R.)
19	Marnitz	1. 6. 55	z. Z. unbesetzt (P. Lohauß ausgeschieden)
20	Rost. St. Andr.	1. 7. 55	z. Z. unbesetzt (P. Dr. Lenz ausgeschieden)
21	Helpt Propstei Waren:	1. 6. 55	auftr. w. streichen Propst: Friedrich Erdmann, Waren
22	Waren St. Mar. Wismar Hl. G.	1. 6. 55 1. 5. 55	Fr. Erdmann, Propst Erika Kahlbom, Kand. Hilfeleistung

Schwerin, den 23. Juni 1955

II. Personalien**Berufen wurden:**

Stiftpropst Walter Pagels zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Land und gleichzeitig zum 1. Prediger am Münster zu Bad Doberan mit Wirkung vom 1. September 1955. /30/ / VI 4 a

Pastor Friedrich Erdmann in Waren zum Propsten des Warener Zirkels mit Wirkung vom 1. Juni 1955. /42/ 1 VI 30^b

Pastor Arnold Hammermeister in Recknitz auf die Pfarre daselbst mit Wirkung vom 1. Juni 1955. /138/ Pred.

Pastor Eberhard Schröder in Helpt auf die Pfarre daselbst mit Wirkung vom 1. Juni 1955. /157/ Pred.

Pastor Gerhard Koll in Brunow auf die Pfarre daselbst mit Wirkung vom 1. Juli 1955. /278/ Pred.

B-Katechetin Dorothea Ren in Neubrandenburg in die Gemeinde Burg Stargard zum 1. Mai 1955. /26/ Pers.Akt

Beauftragt wurden:

Pfarrhelfer Helmut Malchow in Woosten mit der Hilfeleistung in Kirch Kogel zum 1. April 1955. /152/ Pred.

Kandidatin der Theologie Erika Kahlbom in Schwerin mit der Hilfeleistung an der Heilig-Geist-Kirche in Wismar zum 1. Mai 1955. /32/ Pers.Akt.

In den Ruhestand

tritt der Pastor Lic. Herbert Voßberg in Wittenburg als Landessuperintendent mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 zurück. /118/ Pers.Akt.

Ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Hans Ulrich Lenz in Rostock auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1955. /75/ Pers.Akt.